



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2024

---

## Neunundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 c)

### Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatler und Sonderbeauftragten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/79/458/Add.3, Ziff. 30)]

### **79/182. Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> und anderen einschlägigen Völkerrechts- und Menschenrechtsübereinkünften,

*daran erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten,

*sowie* an ihre früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar *erinnernd*, zuletzt die Resolutionen [78/219](#) vom 19. Dezember 2023, [77/227](#) vom 15. Dezember 2022, [76/180](#) vom 16. Dezember 2021, [75/287](#) vom 18. Juni 2021, [75/238](#) vom 31. Dezember 2020, [74/246](#) vom 27. Dezember 2019, [73/264](#) vom 22. Dezember 2018 und [72/248](#) vom 24. Dezember 2017, und unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen [56/1](#) vom 10. Juli 2024<sup>3</sup>, [55/20](#) vom 4. April 2024<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> Resolution [217 A \(III\)](#). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution [2200 A \(XXI\)](#), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-ninth Session, Supplement No. 53 (A/79/53)*, Kap V, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., Kap. II, Abschn. A.



53/26 vom 14. Juli 2023<sup>5</sup>, 52/31 vom 4. April 2023<sup>6</sup>, 50/3 vom 7. Juli 2022<sup>7</sup>, 49/23 vom 1. April 2022<sup>8</sup>, 47/1 vom 12. Juli 2021<sup>9</sup>, 46/21 vom 24. März 2021<sup>10</sup>, S-29/1 vom 12. Februar 2021<sup>11</sup>, 43/26 vom 22. Juni 2020<sup>12</sup>, 42/3 vom 26. September 2019<sup>13</sup>, 39/2 vom 27. September 2018<sup>14</sup>, 37/32 vom 23. März 2018<sup>15</sup> und S-27/1 vom 5. Dezember 2017<sup>16</sup>, die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 6. November 2017<sup>17</sup> und 10. März 2021<sup>18</sup> und die Presseerklärungen des Sicherheitsrats zur Situation in Myanmar vom 9. Mai 2018<sup>19</sup>, 4. Februar 2021<sup>20</sup> und 1. und 30. April 2021 sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2669 (2022) vom 21. Dezember 2022 und 2467 (2019) vom 23. April 2019,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Zivilpersonen, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar, vor und nach der Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 und seiner anschließenden Verlängerungen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Anhalten der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten sowie über deren weitere Vertreibung und in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die grundlegenden Ursachen der Krise im Rakhaing-Staat angegangen werden müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über den seit der Ausrufung und den anschließenden Verlängerungen des Notstands durch das Militär Myanmars verzeichneten starken Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die weitere ernste Herausforderungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller gewaltsam Vertriebenen, einschließlich der muslimischen Rohingya, darstellen,

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* angesichts der jüngsten Meldungen, denen zufolge muslimische Rohingya als menschliche Schutzschilde missbraucht und zwangsrekrutiert werden, wodurch die Spannungen zwischen den Rakhaing-Gemeinschaften und den muslimischen Rohingya weiter angefacht werden, sowie angesichts der Meldungen über die Zerstörung religiöser Stätten aller Religionen und die Nutzung muslimischer Kultstätten, darunter Moscheen und Medresen, als militärische Stützpunkte,

*sowie mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* angesichts der vom Militär Myanmars am 10. Februar 2024 angekündigten Einziehung von Männern im Alter von 18 bis 35 Jahren

<sup>5</sup> Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 53 (A/78/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., Kap. II, Abschn. A.

<sup>7</sup> Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. VIII, Abschn. A.

<sup>8</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>9</sup> Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>11</sup> Ebd., Kap. IV.

<sup>12</sup> Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>13</sup> Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>14</sup> Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>15</sup> Ebd., *Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. III.

<sup>17</sup> S/PRST/2017/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2017 (S/INF/72)*.

<sup>18</sup> S/PRST/2021/5.

<sup>19</sup> SC/13331.

<sup>20</sup> SC/14430.

und Frauen im Alter von 18 bis 27 Jahren, die Meldungen zufolge zu einer Zwangsrekrutierung, unter anderem von muslimischen Rohingya, geführt hat und die sich schon jetzt auf die Zivilbevölkerung auswirkt und zu vermehrter Instabilität in Myanmar und der gesamten Region sowie zu einem Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, in benachbarten Ländern und Rohingya aufnehmenden Ländern führen könnte,

*höchst beunruhigt* über das Wiederaufflammen und die Verhärtung des Konflikts im Rakhaing-Staat und die jüngsten Meldungen über die Zunahme von Hass, Hetze und Gewalt gegen die Rohingya, das Niederbrennen von Dörfern der Rohingya, darunter in Buthidaung und Maungdaw, und die Zerstörung von Wohnstätten und Existenzgrundlagen der Rohingya, die Meldungen zufolge zu Tötungen, Verwundungen und gewaltsamer Binnenvertriebung von muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten geführt und die bereits prekäre Menschenrechts- und humanitäre Lage im Rakhaing-Staat noch verschärft haben und die Schaffung eines günstigen Umfelds für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der muslimischen Rohingya erheblich erschweren, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass die anhaltende Ungewissheit bezüglich der Repatriierung bei den vorübergehend in Bangladesch untergebrachten muslimischen Rohingya zu Verzweiflung geführt hat und sich auf den Frieden und die Stabilität in der Region auswirken könnte,

*unter entschiedenster Verurteilung* der willkürlichen Inhaftierungen, Festnahmen und politisch motivierten Verurteilungen, Bestrafungen und Hinrichtungen, unter anderem oppositioneller Aktivistinnen und Aktivisten, sowie von Gewalttaten wie außergerichtlichen Tötungen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter, die an der Bevölkerung begangen werden, unter anderem an Ärztinnen und Ärzten, Lehrkräften, Studierenden, Anwältinnen und Anwälten, Kunstschaffenden, Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienschaffenden, Gewerkschaftsmitgliedern, humanitärem Personal und vielen weiteren Personen, wodurch die Polarisierung und die Gewalt zunehmen und die humanitäre Lage im Land sich verschlechtert,

*unterstreichend*, wie dringend es ist, dass das Militär Myanmars alle Gewalthandlungen unverzüglich einstellt, alle willkürlich Inhaftierten bedingungslos und unverzüglich freilässt, von weiterer Gewalt und weiteren willkürlichen Inhaftierungen absieht und das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, einhält,

*mit dem Ausdruck ihrer unmissverständlichen Unterstützung* für das Volk Myanmars, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, und seinen demokratischen Willen, seine Interessen und sein Streben nach Frieden sowie für die Notwendigkeit, die demokratischen Institutionen und Prozesse wiederaufzubauen und zu stärken und die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Ernennung der neuen Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar, erneut auf die Bedeutung ihres Mandats hinweisend und sie ermutigend, die Arbeit, das Engagement und den umfassenden Dialog mit allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft und der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen und Jugendlichen, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, weiterzuführen, und das Militär Myanmars nachdrücklich auffordernd und alle Mitgliedstaaten ermutigend, mit der Sondergesandten uneingeschränkt zu kooperieren,

*sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, gleichzeitig mit tiefem Bedauern darüber,

dass das Militär Myanmars bei der Wahrnehmung des Mandats nicht kooperiert, und es mit Nachdruck auffordernd, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zu kooperieren,

*unter Begrüßung* der Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar seit der Ausrufung des Notstands und seiner anschließenden Verlängerungen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Verweigerung des humanitären Zugangs<sup>21</sup> sowie über die tieferen Ursachen der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen die muslimischen Rohingya und die Angehörigen anderer Minderheiten in Myanmar<sup>22</sup> und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen,

*unter Hinweis* auf die Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, einschließlich ihres Schlussberichts<sup>23</sup> und aller ihrer sonstigen Berichte, darunter die Berichte über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen des Landes, bestürzt über die von ihr festgestellten Beweise für schwerste Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten und mit großem Bedauern über die mangelnde Kooperation Myanmars mit der Ermittlungsmission,

*besorgt darüber*, dass die auf allen Ebenen bestehenden Gesetze, Verordnungen, Regelungen und Praktiken, die die Bewegungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einschränken oder deren Anwendung oder Wirkung diskriminierend ist, entgegen den Empfehlungen der Ermittlungsmission, deren Mandat im September 2019 endete, nach wie vor angewandt werden, um die Vereinigungs-, die Rede- und die Pressefreiheit zu beschneiden,

*unter Begrüßung* der Arbeit des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet und damit beauftragt wurde, unter Heranziehung der von der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission übermittelten Informationen Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar und insbesondere in den Teilstaaten Rakhaing, Kachin und Shan begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll,

*sowie unter Begrüßung* der Berichte des Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar, einschließlich des sechsten Berichts, der der Generalversammlung am 11. Juli 2024 vorgelegt wurde<sup>24</sup>, sowie des analytischen Berichts über Hetze gegen muslimische Rohingya, und dem Mechanismus nahelegend, seine Arbeit und Kontakte mit den Opfern und anderen Interessenträgern fortzuführen,

*ferner unter Begrüßung* der Zusammenarbeit der Regierung Bangladeschs mit dem Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar und in diesem Zusammenhang

---

<sup>21</sup> [A/HRC/53/52](#).

<sup>22</sup> [A/HRC/52/22](#).

<sup>23</sup> [A/HRC/42/50](#).

<sup>24</sup> [A/79/280](#).

die Aufforderung des Mechanismus an die anderen Mitgliedstaaten, einschließlich der Länder in der Region, unterstreichend, umfassend und konstruktiv mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann,

*in der Erkenntnis*, dass die Anstrengungen der verschiedenen Mandatsträgerinnen und -träger und Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich internationaler Justiz- und Rechenschaftsmechanismen, die sich mit Myanmar befassen, zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land einander ergänzen und verstärken,

*sowie in dem Bewusstsein*, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt, und zugleich darauf hinweisend, dass diese Anstrengungen ein Vorgehen nach Kapitel VI der Charta nicht ausschließen,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) bei der Erleichterung einer friedlichen Lösung der Krise in Myanmar im Interesse der Bevölkerung Myanmars und bei der Unterstützung von Anstrengungen, die zur Schaffung eines förderlichen Umfelds in Myanmar für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr Vertriebener, einschließlich muslimischer Rohingya, nach Myanmar beitragen können, sowie erneut darauf hinweisend, dass die Arbeit in enger Abstimmung und nach umfassender Absprache mit den muslimischen Rohingya sowie allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern erfolgen muss und die grundlegenden Ursachen der Krise und der Vertreibung angegangen werden müssen, damit die betroffenen Gemeinschaften nach ihrer Rückkehr nach Myanmar ihr Leben wiederaufbauen können,

*Kenntnis nehmend* von den Arbeiten, die der Sondergesandte des ASEAN-Vorsitzes für Myanmar unternimmt, um umfassende Kontakte zu allen maßgeblichen Interessenträgern in Myanmar aufzubauen und so einen nationalen, alle Seiten einschließenden und auf einem Bausteinansatz beruhenden Dialog zu schaffen,

*unter Hinweis* auf das am 9. Oktober 2024 in Vientiane angenommene Dokument der Führungsverantwortlichen des ASEAN zur Überprüfung der Umsetzung des Fünf-Punkte-Konsenses und diesbezüglichen Beschlussfassung, in dem hervorgehoben wird, dass der Fünf-Punkte-Konsens der Hauptbezugspunkt für die Bewältigung der politischen Krise in Myanmar bleibt und in seiner Gesamtheit umgesetzt werden soll,

*in Anerkennung* des umfassenden Berichts des ASEAN-Vorsitzes über die Umsetzung des Fünf-Punkte-Konsenses und in Übereinstimmung mit seiner Bewertung und angesichts der Besorgnis über die im Wesentlichen unzureichenden Fortschritte bei der Umsetzung des Fünf-Punkte-Konsenses weitere Fortschritte in allen Bereichen des Fünf-Punkte-Konsenses fordernd,

*sowie in Anerkennung* der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den einschlägigen internationalen Anstrengungen das Ziel verfolgen, Frieden und Stabilität im Rakhaing-Staat und in anderen Teilstaaten und Regionen Myanmars herbeizuführen, auch durch die Arbeit des ehemaligen Sondergesandten des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für Myanmar,

*unterstreichend*, wie wichtig eine enge Abstimmung zwischen der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar und allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie den jeweiligen anderen Sondergesandten, insbesondere dem Sondergesandten des ASEAN-Vorsitzes, der informelle Konsultationsmechanismus, der aus dem amtierenden, dem vorherigen und dem künftigen ASEAN-Vorsitz besteht, sowie ein erweiterter informeller Konsultationsmechanismus unter Beteiligung anderer interessierter Mitgliedstaaten des ASEAN sind,

*in Anerkennung* der entscheidenden Rolle der Zivilgesellschaft bei der Sammlung von Informationen und der Herausstellung der schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar, die insbesondere gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten verübt wurden,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>25</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2669 (2022) des Sicherheitsrats, in der der Rat die sofortige Beendigung aller Formen von Gewalt in ganz Myanmar verlangte und mit Nachdruck zu Zurückhaltung und zur Deeskalation der Spannungen aufforderte, wobei er die zentrale Rolle des ASEAN, einschließlich seines Fünf-Punkte-Konsenses zu Myanmar, anerkannte,

*unter Begrüßung* der laufenden Prozesse, die Gerechtigkeit gewährleisten und dafür sorgen sollen, dass diejenigen, die mutmaßlich Verbrechen an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten in Myanmar begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden,

*unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Strafgerichtshof seinem Ankläger die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen zu den der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden mutmaßlichen Verbrechen im Zusammenhang mit der Situation in Bangladesch/Myanmar, unter anderem an muslimischen Rohingya, aufzunehmen, und die Kooperation Bangladeschs mit der Anklagebehörde begrüßend,

*sowie unter Hinweis* auf die Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Anklage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>26</sup>, in der der Gerichtshof feststellte, dass die Rohingya in Myanmar eine „geschützte Gruppe“ im Sinne des Artikels 2 der Konvention darzustellen scheinen und dass eine echte und unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Verletzung der Rechte der Rohingya in Myanmar besteht, und Myanmar auffordernd, der Verfügung uneingeschränkt nachzukommen,

*ferner unter Hinweis* auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Juli 2022, mit dem die vorgängigen Einreden Myanmars in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Anklage zurückgewiesen und die Klage Gambias für zulässig erklärt wurde, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von einer Reihe von Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bereitgestellten Mittel sowie des Engagements anderer Mitgliedstaaten zur Unterstützung des laufenden Verfahrens,

*Kenntnis nehmend* von der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Berichts der von Myanmar 2018 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungskommission, in der ungeachtet ihrer Unzulänglichkeiten anerkannt wird, dass zahlreiche Akteure Kriegsverbrechen, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen innerstaatliches Recht begangen haben und dass es hinreichende Verdachtsgründe dafür gibt, dass Mitglieder der Sicherheitskräfte Myanmars daran beteiligt waren, und mit Bedauern darüber, dass der vollständige Bericht der Kommission bislang nicht veröffentlicht wurde,

*unter Verurteilung* der Anwendung übermäßiger Gewalt durch das Militär Myanmars und die mit ihm verbundenen bewaffneten Kräfte, einschließlich Folter und sexueller und

<sup>25</sup> A/79/275.

<sup>26</sup> Resolution 260 A (III), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 729; LGBL 1995 Nr. 45; öBGBL Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

geschlechtsspezifischer Gewalt, die in vielen Fällen zu Verletzungen und Todesfällen geführt hat, gegen friedlich Demonstrierende sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft, Frauen, junge Menschen, Kinder, Minderheiten und andere, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die ungebührenden Beschränkungen der Tätigkeit medizinischen und humanitären Personals, aller anderen Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, von Gewerkschaftsmitgliedern, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden, und die sofortige Freilassung aller willkürlich Inhaftierten fordernd, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die weit verbreitete, vorsätzliche, unterschiedslose und übermäßige Anwendung von Gewalt durch die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars im ganzen Land, darunter Entführungen, willkürliche Inhaftierungen, massenhafte Tötungen, Folter und Verstümmelung, Luftangriffe auf Dörfer und zivile Objekte und deren Niederbrennen, Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, Binnenvertriebenenlager, Kultstätten und Versammlungen von Zivilpersonen, die unrechtmäßige Einziehung und der unrechtmäßige Einsatz von Kindern und die Nutzung von als Krankenhäuser und Schulen dienenden Einrichtungen für militärische Zwecke und zur Begehung von Straftaten sowie über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Nutzung von Landminen, die weiterhin zur Vertreibung führen und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen, einschließlich der Rohingya, ungeeignete Bedingungen im Rakhaing-Staat und anderen Teilen des Landes schaffen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die unterschiedslose Anwendung von Gewalt und die anhaltende Eskalation des Konflikts sowie die Erklärung des Kriegsrechts in Teilen des Landes, die den Genuss der Menschenrechte in Myanmar, insbesondere der Frauen, Kinder und älteren Menschen sowie der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, einschließlich der muslimischen Rohingya, ernsthaft untergraben und die auf die starke Militarisierung Myanmars zurückzuführen sind, die durch den anhaltenden Zugang zu Rüstungsgütern aus dem Ausland verschärft wird und so die Fähigkeit des Militärs Myanmars erhöht, schwere Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu begehen, darunter Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, und den Genuss der Menschenrechte insbesondere der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten ernsthaft untergräbt,

*unterstreichend*, dass dringend die Verlegung weiterer Landminen verhindert und die Kennzeichnung und Kartierung neu verminter Gebiete, Minenräumaßnahmen, die Beseitigung explosiver Kampfmittelrückstände und Programme zur Aufklärung von Zivilpersonen über die Minengefahr gefördert werden müssen und der Opferhilfe und der Vernichtung von Beständen Vorrang eingeräumt werden muss, auch vor jeder Rückkehr Binnenvertriebener in kontaminierte Gebiete,

*äußerst beunruhigt* über den auch im Bericht des Generalsekretärs gemeldeten Anstieg der schweren Rechtsverletzungen an Kindern in Myanmar, einschließlich Rohingya-Kindern und Kindern, die anderen Minderheiten angehören, und alle Parteien nachdrücklich auffordernd, alle gegen Kinder gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffe, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes sowie der Tötung und Verstümmelung von Kindern, sowie die zunehmenden Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser von Seiten aller Konfliktparteien, insbesondere der Streitkräfte Myanmars, einschließlich der mit ihnen verbundenen Kräfte und Milizen, zu beenden und zu verhindern, sowie darüber beunruhigt, dass Kinder in bewaffneten Konflikten nach wie vor den sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern ausgesetzt sind und dass sich das Ausmaß und die Häufigkeit derartiger Rechtsverletzungen und Übergriffe über Generationen auswirken werden,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die im Rahmen grenzüberschreitender Kriminalität begangenen Rechtsverletzungen und Übergriffe, wie beispielsweise Menschenhandel, Drogenhandel und Betrugsaschen im Internet,

*erneut erklärend*, dass dringend sichergestellt werden muss, dass alle diejenigen, die für Verbrechen im Zusammenhang mit Verletzungen und Missbräuchen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts, in ganz Myanmar verantwortlich sind, durch glaubwürdige und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Justizmechanismen zur Rechenschaft gezogen werden, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Befugnis des Sicherheitsrats,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass mehr als 600.000 muslimische Rohingya in Rakhaing beim Zugang zur Staatsbürgerschaft und beim Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten nach wie vor weitgehend ausgegrenzt und diskriminiert werden und dass eine große Zahl von ihnen nach wie vor ohne Bewegungsfreiheit und mit stark eingeschränktem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, einschließlich Nahrungsversorgung, gesundheitlicher und psychosozialer Versorgung und Bildung, sowie zu Existenzgrundlagen in Lagern festgehalten wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, insbesondere Frauen und Mädchen, nach wie vor einem erheblichen Risiko sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, insbesondere im Kontext des andauernden Konflikts zwischen den Sicherheits- und Streitkräften Myanmars und der Arakan-Armee,

*weiter unterstreichend*, dass das Militär Myanmars und andere bewaffnete Gruppen alle Maßnahmen einstellen müssen, die dem Schutz aller in dem Land befindlichen Personen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, zuwiderlaufen, unter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und dass sie die Gewalt, einschließlich der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, beenden müssen, und fordernd, dass dringend Schritte unternommen werden, um im Zusammenhang mit allen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für Gerechtigkeit zu sorgen, damit die gewaltsam vertriebenen Menschen freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können,

*höchst beunruhigt* über die sich rapide verschlechternde humanitäre Lage in Myanmar, die anhaltenden Angriffe auf Sanitätspersonal und humanitäres Personal, den Mangel an grundlegender Gesundheitsversorgung und lebensrettender Hilfe und das Verweigern eines sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, insbesondere das Militär Myanmars, in dieser Angelegenheit das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzuhalten und es humanitären Akteuren zu ermöglichen, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit humanitäre Hilfe zu leisten,

*mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend*, dass der unzureichende humanitäre Zugang, vor allem zu Nahrungsmitteln, die humanitäre Krise verschärft, insbesondere in Gebieten mit Binnenvertriebenen und Gebieten, aus denen viele Menschen gewaltsam vertrieben wurden und noch vertrieben werden und in denen etliche andere, wie beispielsweise muslimische Rohingya, unter prekären Bedingungen leben, was zu hungerbedingter Vertreibung und einem stärkeren Zustrom nach Bangladesch führen kann,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, einschließlich des Militärs Myanmars und anderer bewaffneter Akteure, internationalen humanitären Hilfsorganisationen, medizinischem Personal und humanitären Helferinnen und Helfern vollen, sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu gestatten,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz keinen Zugang zu Haftanstalten und anderen Orten der Freiheitsentziehung hat, was es den Familien erheblich erschwert, sich über den Gesundheitszustand der Gefangenen und ihre Haftbedingungen zu informieren, sowie den Gefangenen den Zugang zu notwendiger gesundheitlicher Versorgung verwehrt,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Betroffenheit* über Berichte, denen zufolge unbewaffnete Menschen im Rakhaing-Staat übermäßiger Gewaltanwendung, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch das Militär Myanmars ausgesetzt wurden, darunter außergerichtliche, summarische oder willkürliche Tötungen, systematische Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen sowie die Beschlagnahme von Land im Besitz der Rohingya durch die Regierung und die damit einhergehende Vertreibung muslimischer Rohingya und Zerstörung ihrer Wohnhäuser, und weiterhin besorgt über die vorausgegangene großflächige Zerstörung von Wohnhäusern und systematische Zwangsräumungen im Norden des Rakhaing-Staates, unter anderem durch Brandstiftung und den Einsatz von Gewalt, sowie die rechtswidrige Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass im Norden des Rakhaing-Staates die Umsetzung der unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wiederaufbaus ergriffenen Maßnahmen durch das Militär Myanmars sowie die starke Militarisierung dieses Gebiets zu einer veränderten demografischen Struktur geführt haben, was ein weiteres Hindernis für die Rückkehr der vertriebenen muslimischen Rohingya an ihre Herkunftsorte oder an andere Orte ihrer Wahl im Rakhaing-Staat darstellt,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der sofortigen Beendigung aller Formen von Gewalt, der Deeskalation und einer dauerhaften Waffenruhe in ganz Myanmar, die am besten durch einen Dialog zwischen allen Parteien zu erreichen sind,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der Wiederaufnahme friedenskonsolidierender Maßnahmen und ihrer Bedeutung für eine alle einschließende Staats- und Nationsbildung,

*betonend*, wie wichtig es ist, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen, auch in Führungsrollen, an der alle einschließenden Staats- und Nationsbildung zu unterstützen, insbesondere durch die Stärkung ihres Potenzials in Myanmar als Multiplikatorinnen des Friedens, die den sozialen Zusammenhalt zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften fördern, und daher unter Begrüßung der Entwicklung der Plattform für Frauen und Frieden und Sicherheit in Myanmar, die von der ehemaligen Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar und der ehemaligen Außenministerin Indonesiens gemeinsam geleitet wird,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Angehörigen der Minderheit der Rohingya, obwohl sie bereits Generationen vor der Unabhängigkeit Myanmars in dem Land lebten, über vollständige Ausweisdokumente verfügten und sich aktiv an der Regierung und am bürgerlichen Leben beteiligten, durch den Erlass des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 staatenlos wurden und schließlich ab 2015 von der Beteiligung am Wahlprozess ausgeschlossen wurden,

*bekräftigend*, dass die Verweigerung der Staatsbürgerschaft und der damit verbundenen Rechte der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, einschließlich des Wahlrechts, ein ernstes Menschenrechtsproblem darstellt,

*erneut nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle Flüchtlinge das Recht haben und dass Binnenvertriebene die Möglichkeit haben müssen, in ihre Heimat zurückzukehren, und dass diese Rückkehr in Sicherheit und Würde und auf freiwillige und dauerhafte Weise erfolgen soll, und die internationale Gemeinschaft an ihre kollektive Verantwortung gegenüber Vertriebenen, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, in der Region erinnernd,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die irregulären Meeresüberfahrten durch Rohingya, die unter gefährlichen Bedingungen und in den Händen von Personen, die ausbeuterischen Menschenhandel und Schleusung betreiben, ihr Leben riskieren, was deutlich macht, wie verzweifelt ihre Lage ist und wie dringend die tieferen Ursachen ihrer Verwundbarkeit angegangen werden müssen,

*höchst beunruhigt* angesichts des über die letzten vier Jahrzehnte anhaltenden Zustroms muslimischer Rohingya von Myanmar nach Bangladesch, zu dem jährlich 32.000 Neugeborene innerhalb der Lagerbevölkerung in Bangladesch hinzukommen und der dazu geführt hat, dass sich rund 1,2 Millionen Rohingya in Bangladesch aufhalten, von denen die meisten seit dem 25. August 2017 infolge der vom Militär Myanmars begangenen Gräueltaten angekommen sind, und feststellend, dass seit Juni 2024 aufgrund der Verschärfung des bewaffneten Konflikts im Norden Rakhaings mindestens 45.000 Grenzübertritte nach Bangladesch stattgefunden haben,

*bestürzt* darüber, dass beim Einschlag von Mörsergranaten und Kugelregen auf dem Hoheitsgebiet Bangladeschs im Rahmen eines Schusswechsels zwischen dem Militär Myanmars und anderen bewaffneten Akteuren mehrere Menschen, einschließlich im Hoheitsgebiet Bangladeschs lebender Bürgerinnen und Bürger, getötet und verletzt wurden, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die jüngsten Vorfälle, bei denen gezielt Schüsse auf Fahrzeuge im Hoheitsgebiet Bangladeschs abgegeben wurden, sowie über den anhaltenden bewaffneten Konflikt zwischen dem Militär Myanmars und anderen bewaffneten Akteuren, der die Sicherheit und den Schutz von Menschen und Eigentum im angrenzenden Bangladesch untergräbt,

*unter Hinweis* auf die zwischen der Regierung Bangladeschs und der Regierung Myanmars am 23. November 2017 in Nay Pyi Taw geschlossene bilaterale Rückführungsvereinbarung und feststellend, dass im Rahmen dieser Vereinbarung Angehörige der Gruppe der Rohingya-Flüchtlinge den Norden Rakhaings und myanmarische Amtspersonen Cox's Bazar besucht haben, gleichzeitig jedoch bedauernd, dass die Repatriierung im Rahmen der Vereinbarung noch nicht beginnen konnte, weil im Rakhaing-Staat nach wie vor kein förderliches Umfeld gegeben ist,

*unterstreichend*, dass die Vereinbarung zwischen Myanmar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Hilfe bei der Repatriierung aller aus dem Rakhaing-Staat vertriebenen Personen, einschließlich der muslimischen Rohingya, dringend verlängert und in der Folge durchgeführt werden muss, und mit der Aufforderung an die maßgeblichen Interessenträger in Myanmar, den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen ungehinderten Zugang zum Norden Rakhaings zu gewähren, damit sie konstruktiv an dem Prozess mitwirken können,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltende Verbreitung von Falschnachrichten und -informationen, Hassbotschaften und Hetzreden, insbesondere über soziale Medien, die sich vor allem gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige

anderer Minderheiten richten, und über die im jüngsten Bericht des Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar enthaltenen Feststellungen, wonach eine koordinierte und organisierte Hetzkampagne des Militärs Myanmars auf Facebook gegen muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten dazu beigetragen hat, Massengewalt anzufachen und in der Folge 2017 den Massenexodus der Rohingya auszulösen, ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend, dass diese Kampagne nach wie vor unvermindert über die sozialen Medien stattfindet, und jegliche Hassbotschaften verurteilend,

*sowie mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die der Zivilgesellschaft, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden auferlegten Beschränkungen und die auf sie verübten Angriffe, unter anderem Beschränkungen der Beschaffung, des Empfangs und der Weitergabe von Informationen, einschließlich der Abschaltung des Internets in Myanmar, die auch die Notlage der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten weiter verschlimmern können,

*unterstreichend*, wie wichtig die Aufforderung des Generalsekretärs ist, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu unternehmen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich der Empfehlungen betreffend den Zugang zur Staatsbürgerschaft für die Rohingya, die Bewegungsfreiheit, die Beseitigung der systematischen Segregierung und aller Formen von Diskriminierung, den inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Geburtenregistrierung, in voller Absprache mit den Angehörigen aller ethnischen Gruppen und Minderheiten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, auch in Bezug auf die Staatsbürgerschaft für die Rohingya,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen der Regierung der nationalen Einheit, die in der am 3. Juni 2021 veröffentlichten Grundsatzposition zu den Rohingya im Rakhaing-Staat abgegeben wurden, und den anschließenden Zusagen, den diskriminierenden Rechtsrahmen abzubauen, der die Menschenrechtsverletzungen an den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten noch verschlimmert hat, und betonend, dass die Grundsatzposition zu den Rohingya im Rakhaing-Staat umgesetzt werden muss,

*unter Hinweis* auf die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die aus der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen, und *unterstreichend*, dass die einschlägigen Empfehlungen dringend umgesetzt werden müssen, um in Zukunft ein wirksameres Arbeiten zu ermöglichen und die Präventionskapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, zugleich jedoch die mangelnden Fortschritte in diesem Bereich bedauernd,

*unterstreichend*, dass mittels eines alle Parteien einbeziehenden friedlichen Dialogs im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars eine friedliche Lösung für Myanmar herbeigeführt werden muss,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Chancengleichheit zugunsten der Repräsentation der muslimischen Rohingya, der Angehörigen anderer Minderheiten und der Binnenvertriebenen, der Kandidatinnen und Kandidaten und der Wählerinnen und Wähler sowie ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Partizipation an freien und demokratisch organisierten allgemeinen Wahlen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die gesamte Bevölkerung Myanmars ihr Stimmrecht ausüben kann und allen Kandidatinnen und Kandidaten ein fairer Wahlkampf gestattet wird,

*in Würdigung* der fortlaufenden humanitären Anstrengungen und Zusagen, die die Regierung Bangladeschs in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller humanitären Akteure, zugunsten derjenigen Menschen unternommen beziehungsweise abgegeben hat, die vor den Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in Myanmar flüchten, in dieser

Hinsicht unter Begrüßung der zwischen der Regierung Bangladeschs und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen im Namen der Vereinten Nationen geschlossenen Vereinbarung über die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die nach Bhasan Char umgesiedelten Rohingya und in Anerkennung der umfangreichen Investitionen, die die Regierung Bangladeschs in ihr Projekt auf Bhasan Char getätigt hat, darunter Investitionen in Einrichtungen und Infrastruktur, unter Begrüßung weiterer Anstrengungen zur Erleichterung des Zugangs zu Arbeits- und Lebensunterhaltungsmöglichkeiten und zugleich unter Hinweis darauf, wie wichtig Bemühungen sind, die Nachhaltigkeit des Projekts sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die dramatische Zunahme des humanitären Bedarfs und des Rückgangs der Nahrungsmittelhilfe für die vorübergehend in Bangladesch aufgenommenen Rohingya, sowohl in Cox's Bazar als auch in Bhashan Char, und diesbezüglich erneut ihrer großen Besorgnis Ausdruck verleihend, dass trotz der beispiellosen Großzügigkeit der Aufnahmeländer und Geber die Kluft zwischen dem humanitären Bedarf vor Ort und der verfügbaren Finanzierung weiter wächst, in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis einer gerechteren Verteilung der Lasten und Aufgaben hinweisend und die Mitgliedstaaten und anderen Akteure in dieser Hinsicht ermutigend, den Folgeprozess des 2023 abgehaltenen zweiten Globalen Flüchtlingsforums zu nutzen, um ihre Entschlossenheit zu zeigen, den Druck auf die Aufnahmeländer zu verringern und auf nachhaltige Lösungen hinzuarbeiten,

*in dem Bewusstsein*, dass viele Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit nach wie vor eine große Zahl den muslimischen Rohingya angehörender Flüchtlinge aufnehmen, die vor der Krise geflohen sind,

1. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durch die Militär- und Sicherheitskräfte sowie die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar gegen Zivilpersonen, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, darunter massenhafte Tötungen, willkürliche Festnahmen, Todesfälle in der Haft, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vorsätzliche Tötung und Verstümmelung von Kindern, der Missbrauch von muslimischen Rohingya als menschliche Schutzschilde, die Einziehung und der Einsatz von Kindern für Zwangsarbeit, Luftangriffe auf und das Niederbrennen von Dörfern und zivilen Objekten, Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, Binnenvertriebenenlager und Kultstätten und auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Verbindung stehende geschützte Personen, unterschiedslose Beschießung von Zivilgebieten, die Entziehung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich zu vereinigen und sich friedlich zu versammeln, und Einschränkungen der Medienfreiheit und des vollen Internetzugangs und andere Einschränkungen, die zu anhaltenden Vertreibungen innerhalb Myanmars und über die Landesgrenzen hinaus geführt haben;

2. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die vor und nach der ungerechtfertigten Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 und seiner anschließenden Verlängerungen gegen Zivilpersonen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten, begangen worden sind, und betont, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen der in Myanmar begangenen schwersten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, durchzuführen und alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale Taten und Verbrechen gegen alle Menschen, einschließlich muslimischer Rohingya, verantwortlich sind, um so unter Nutzung aller anwendbaren

Rechtsinstrumente sowie innerstaatlicher, regionaler und internationaler Rechtsprechungsmechanismen, gegebenenfalls einschließlich des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

3. *fordert* die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars *auf*, den demokratischen Willen und die demokratischen Bestrebungen des Volkes Myanmars zu achten, die Gewalt zu beenden, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten, demokratische Institutionen und Prozesse aufrechtzuerhalten und den am 1. Februar 2021 ausgerufenen Notstand zu beenden;

4. *fordert* eine sofortige Beendigung der Feindseligkeiten und aller Formen der Gewalt und der Angriffe gegen Zivilpersonen, einschließlich der muslimischen Rohingya, im ganzen Land, im Einklang mit der Resolution 2669 (2022) des Sicherheitsrats, und fordert das Militär Myanmars auf, unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe einzustellen, darunter auch die Luftangriffe und die Verwendung von Landminen, und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie das humanitäre Völkerrecht und die humanitären Grundsätze einzuhalten, und fordert mit Nachdruck zur Zurückhaltung und zur Deeskalierung der Spannungen auf;

5. *fordert* das Militär Myanmars *auf*, alle aus politischen Gründen willkürlich inhaftierten, festgenommenen, verurteilten und bestraften Personen, einschließlich Oppositioneller und ausländischer Staatsangehöriger, unverzüglich freizulassen;

6. *fordert* einen alle Seiten einschließenden, konstruktiven und friedlichen Dialog und eine ebensolche Aussöhnung im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass eine dauerhafte Waffenruhe, auch in Rakhaing, vereinbart und durchgesetzt wird, die Gewalt eingestellt wird und das Militär Myanmars sowie andere bewaffnete Akteure Zurückhaltung üben, um die Sicherheit und den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die gewaltsam vertrieben wurden und zur Rückkehr bereit sind;

8. *fordert* alle Konfliktparteien, insbesondere das Militär Myanmars, einschließlich der mit ihm verbundenen Kräfte und Milizen, *auf*, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden, einschließlich der schweren Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten, um den Schutz aller Kinder in bewaffneten Konflikten zu gewährleisten, unter anderem indem sie die Einziehung von Kindern in die bewaffneten Kräfte beenden und verhindern und die sofortige und sichere Freilassung derjenigen, die bereits eingezogen wurden, gewährleisten und ihnen Zugang zu angemessener Hilfe und sozialer Wiedereingliederung für Demobilisierte verschaffen, darunter auch Zugang zu Bildung, psychosozialer und psychischer Betreuung, Justiz und Wiedergutmachung, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zusammenzuarbeiten, um konkrete Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen;

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die zwangsweise Einziehung insbesondere muslimischer Rohingya durch das Militär Myanmars und über die Zwangsrekrutierung durch andere bewaffnete Akteure und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, diesen Praktiken unverzüglich ein Ende zu setzen und es den bereits eingezogenen Rohingya zu gestatten, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren;

10. *verweist erneut* darauf, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Ver-

stößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar, einschließlich mutmaßlicher Kriegsverbrechen, durchzuführen und alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale Taten und Verbrechen gegenüber allen Menschen, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, verantwortlich sind;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass trotz der vom Internationalen Gerichtshof am 23. Januar 2020 im Fall Gambia gegen Myanmar angeordneten vorsorglichen Maßnahmen die muslimischen Rohingya in Myanmar, einschließlich Frauen und Kindern, ungeschützt sind und weiter unter Diskriminierung, gezielten Tötungen, unterschiedsloser Gewalt und schweren Verletzungen leiden, unter anderem durch unterschiedslosen Beschuss, Artillerieangriffe, Landminen oder nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel;

12. *fordert* Myanmar im Einklang mit der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs *nachdrücklich auf*, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung aller Handlungen im Sinne des Artikels 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verhüten, sicherzustellen, dass Einheiten seines Militärs sowie alle irregulären bewaffneten Einheiten, die Anweisungen oder Unterstützung von ihm erhalten könnten, und alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle, seiner Weisung oder seinem Einfluss unterstehen könnten, unter anderem keine derartigen Handlungen begehen, die Vernichtung von Beweismitteln zu verhindern und deren Bewahrung zu gewährleisten und dem Gerichtshof wie von ihm verfügt über alle Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen werden, um seiner Verfügung Wirkung zu verleihen;

13. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Zugang für humanitäre Hilfe in allen Konfliktgebieten Myanmars zunehmend eingeschränkt wird, einschließlich in den Teilstaaten Rakhaing und Chin sowie den Regionen Sagaing und Magway, und dass nur begrenzte Schritte unternommen werden, um den Zugang zur Gesundheitsversorgung für die Rohingya sicherzustellen, und fordert alle Parteien, insbesondere das Militär Myanmars, auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten und allen humanitären Akteuren raschen, vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten, damit sie alle Bedürftigen, einschließlich der muslimischen Rohingya, erreichen können;

14. *fordert* Myanmar *nachdrücklich auf*, mit allen Mandatsträgerinnen und -trägern und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, der Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Überwachung und Berichterstattung betreffend schwere Rechtsverletzungen an Kindern, des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar und der den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsorganen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und ihnen sofortigen, vollen, uneingeschränkten und unüberwachten Zugang zu gewähren, damit sie die Menschenrechtssituation unabhängig beobachten können, und zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ungehindert mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten können, ohne Vergeltung, Einschüchterung oder Angriffe befürchten zu müssen, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass der Zugang zu den betroffenen Gebieten im Norden des Rakhaing-Staats und zu anderen von Gewalt betroffenen Gebieten für die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, humanitärer Akteure und internationaler Medien, nach wie vor stark eingeschränkt ist;

15. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass der Unabhängige Mechanismus für Myanmar die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf Personalausstattung, Räumlichkeiten und operative Freiheit erhält, um sein Mandat so wirksam wie möglich er-

füllen und die Mitgliedstaaten über seine Tätigkeiten unterrichten zu können, und legt Myanmar, den Mitgliedstaaten, den Justizbehörden und privaten Einrichtungen eindringlich nahe, uneingeschränkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm Zugang gewähren, einschließlich zu Zeuginnen und Zeugen, soweit angezeigt, und ihm bei der Durchführung seines Mandats jede Unterstützung zukommen lassen;

16. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Möglichkeit einer erneuten Traumatisierung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe überlebt haben, insbesondere der Kinder und der Opfer sexueller Gewalt unter ihnen, fordert alle an der Dokumentierung dieser Rechtsverletzungen beteiligten Akteure auf, bei der Sammlung von Beweismaterial dem Grundsatz, keinen Schaden zuzufügen, zu folgen, um die Würde der Überlebenden zu achten und ihre erneute Traumatisierung zu vermeiden, und fordert, dass den Bedürfnissen der Opfer und der Überlebenden und ihrem Recht auf wirksame Rechtsbehelfe voll Rechnung getragen wird, einschließlich durch eine rasche, wirksame und unabhängige Erfassung der Opfer und durch Garantien der Nichtwiederholung;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Überlebende und Familien von Opfern, einschließlich Angehöriger der muslimischen Rohingya und anderer Minderheiten, zu konsultieren und sie gegebenenfalls in die Förderung von Gerechtigkeit und Rechenschaft einzu beziehen;

18. *fordert* alle Parteien in Myanmar *nachdrücklich auf*, die volle, gleichberechtigte, sichere und konstruktive Partizipation aller Frauen, einschließlich der Rohingya-Frauen und der Frauen, die anderen Minderheiten angehören, an der Förderung des sozialen Zusammenhalts quer über die verschiedenen Bevölkerungsgruppen hinweg und in allen Entscheidungsprozessen in Verbindung mit der Konfliktprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sicherzustellen;

19. *fordert* Myanmar beziehungsweise das Militär Myanmars *erneut eindringlich auf*,

a) unverzüglich alle Gewalthandlungen und Übergriffe sowie alle Verstöße gegen das Völkerrecht in Myanmar zu beenden, den Schutz der Menschenrechte aller Personen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, zu gewährleisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen voll zur Rechenschaft gezogen werden, und der Straflosigkeit für alle Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und dafür als ersten Schritt eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über derartige Verstöße durchzuführen, und fordert die ungekürzte Veröffentlichung des Berichts der 2018 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungskommission oder die Weitergabe der darin enthaltenen Feststellungen an die einschlägigen internationalen Mechanismen;

b) einen alle Seiten einschließenden, konstruktiven und friedlichen Dialog und eine ebensolche Aussöhnung im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, zu verfolgen;

c) das Recht auf Rückkehr aller Flüchtlinge, einschließlich der muslimischen Rohingya, die sich in anderen Ländern aufhalten, zu gewährleisten und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung zu schaffen, bedauernd, dass bislang niemand von den muslimischen Rohingya im Rahmen eines zwischen Bangladesch und Myanmar eingerichteten bilateralen Repatriierungsmechanismus zurückgekehrt ist, weil Myanmar diese Bedingungen im Rakhaing-Staat nicht geschaffen hat;

d) freiwillige Besichtigungsbesuche im Rakhaing-Staat durch Vertreterinnen und Vertreter der Rohingya zu gestatten, um mithilfe vertrauensbildender Maßnahmen die Zuversicht der muslimischen Rohingya in den Lagern in Bangladesch zu stärken, freiwillig, sicher, würdevoll und dauerhaft nach Myanmar zurückkehren zu können;

e) den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, unter Wahrung der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Würde zu gewährleisten, um weiterer Instabilität und Unsicherheit vorzubeugen, Leid zu lindern, die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich durch die Aufhebung oder Reform diskriminierender Rechtsvorschriften, und eine tragfähige und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

f) ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen im Hinblick auf den Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung, auch im Internet, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu erfüllen und so ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien entfalten können;

g) die Abschaltung des Internets und die Sperrung der Telekommunikationsdienste in allen Gebieten Myanmars, einschließlich des Rakhaing-Staats, in vollem Umfang aufzuheben und Artikel 77 des Telekommunikationsgesetzes außer Kraft zu setzen, um im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen weitere Sperrungen des Internet- und Telekommunikationszugangs sowie die Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, sich Informationen zu beschaffen, sie zu empfangen und weiterzugeben, zu verhindern;

h) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung zu beenden und Vorurteilen zu begegnen und die Aufstachelung zum Hass und zur Hetze gegenüber den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten, sowohl online als auch offline, zu bekämpfen, derartige Handlungen öffentlich zu verurteilen und Hetze, Fehlinformationen und Desinformation öffentlich zu bekämpfen, unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den Dialog zwischen den Religionen zu fördern und die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in dem Land zu ermutigen, mittels Dialogs auf die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen und die nationale Einheit hinzuarbeiten und der Hetze entgegenzuwirken;

i) alle Personen und Volksgruppen, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen;

j) die Anstrengungen zur Beseitigung der Staatenlosigkeit und der systematischen und institutionalisierten Diskriminierung von Angehörigen aller Minderheiten, insbesondere der muslimischen Rohingya, zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982, das zur Entziehung von Menschenrechten geführt hat, zu überprüfen und zu reformieren, den gleichberechtigten Zugang zu voller Staatsbürgerschaft im Rahmen eines transparenten, freiwilligen und zugänglichen Verfahrens und zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu gewährleisten, Selbstidentifizierung zu erlauben, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften und Politiken zu ändern oder aufzuheben, namentlich die diskriminierenden Bestimmungen der 2015 erlassenen „Gesetze zum Schutz der Rasse und der Religion“, die die religiöse Konversion, interreligiöse Ehe, Monogamie und Bevölkerungskontrolle betreffen, und alle lokalen Verordnungen aufzuheben, die das Recht auf Bewegungsfreiheit und den Zugang zur Personenstandsregistrierung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Existenzsicherung einschränken;

- k) die Lager für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat mit klaren Zeitvorgaben und ohne weiteren Aufschub aufzulösen und dabei zu gewährleisten, dass die Rückkehr und Umsiedlung der Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft sowie den betroffenen Gemeinschaften im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren wie den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>27</sup> erfolgt;
- l) die vollständige Umsetzung aller Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu beschleunigen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben;
- m) zu gewährleisten, dass muslimische Rohingya, Angehörige anderer Minderheiten und Binnenvertriebene bei allen landesweiten Wahlen gleiche Chancen auf Repräsentation haben und sich auf uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Weise als Kandidatinnen und Kandidaten und als Wählerinnen und Wähler an diesen Wahlen beteiligen können;
- n) die rechtswidrige Einziehung und den rechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden und zu verhüten, unter anderem durch die Durchführung aller im gemeinsamen Aktionsplan für Kinder und bewaffnete Konflikte vorgesehenen Tätigkeiten in Abstimmung mit den Vereinten Nationen, im Zusammenwirken mit der Arbeitsgruppe für die Überwachung und Meldung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern Schutzdefizite zu beseitigen, sich erneut mit den Vereinten Nationen zwecks vollständiger Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans von 2012 gegen die Einziehung und den Einsatz von Kindern abzustimmen und einen gemeinsamen Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der an Kindern begangenen Tötungen, Verstümmelungen, Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und der Entführungen zu erarbeiten;
- o) die Rechte aller Kinder zu schützen, auch der Kinder der Rohingya, im Einklang mit den Verpflichtungen Myanmars nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>28</sup>, einschließlich des Rechts auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit, der Beseitigung der Staatenlosigkeit, der Gewährleistung des Schutzes aller Kinder in bewaffneten Konflikten und der Beendigung der rechtswidrigen Einziehung und des rechtswidrigen Einsatzes von Kindern für Zwangsarbeit;
- p) mit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie nicht an Bedingungen gebundene Besuche in Myanmar sowie konstruktive Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern ermöglichen, einschließlich muslimischer Rohingya und willkürlich inhaftierter Personen;
- q) mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar, dem Unabhängigen Mechanismus und anderen Mandatsträgerinnen und -trägern und Mechanismen der Vereinten Nationen, die mit Myanmar befasst sind, zu kooperieren und produktiv zusammenzuwirken, unter anderem durch die Erleichterung von Besuchen und die Gewährung uneingeschränkter Zugangs im ganzen Land;
- r) die Wiederaufnahme von Familienbesuchen zu erlauben, den sofortigen Zugang zu den zuständigen internationalen Organisationen ohne unangemessene Einschränkungen zu gewähren und medizinische Leistungen für Inhaftierte und Haftanstalten bereitzustellen;

<sup>27</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

<sup>28</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

s) die 2018 vorgenommenen Änderungen am Gesetz über die Bewirtschaftung un bebauter, brachliegender und unerschlossener Flächen zu revidieren und aufzuheben, einen alle einbeziehenden Rahmen zur Regelung der Landnutzung zu schaffen und Grundbesitzfragen in umfassender Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere mit den muslimischen Rohingya, zu lösen;

t) die Umklassifizierung von Gebieten, in denen sich früher Dörfer der Rohingya befanden, sowie die Streichung der Namen von Dörfern von offiziellen Landkarten, die möglicherweise die Art der Landnutzung ändern könnten, zu beenden und den Bau von Militäreinrichtungen in diesen Dörfern unverzüglich einzustellen;

u) den auf dem Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) am 24. April 2021 erzielten Fünf-Punkte-Konsens dringend umzusetzen, um eine friedliche Lösung im Interesse der Bevölkerung Myanmars und ihrer Lebensgrundlagen zu fördern, fordert zu diesem Zweck alle Beteiligten in Myanmar auf, mit dem Verband und dem Sondergesandten des ASEAN-Vorsitzes zusammenzuarbeiten, und bekundet ihre Unterstützung für diese Bemühungen;

v) durch konkrete Maßnahmen den Aufbau von Institutionen sowie Strukturreformen zu stärken, um die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und demokratische Grundsätze durch einen partizipativen und alle Seiten einschließenden Ansatz zu wahren, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und durch die Reform des Sicherheitssektors zur Stärkung der zivilen Kontrolle;

w) unabhängige, unparteiische und gründliche Untersuchungen aller mutmaßlichen Verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erleichtern, einschließlich jeden Verhaltens, das Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen kann, darunter das Aushungern als eine Methode der Kriegführung, sowie sexueller Gewaltverbrechen und mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen, und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen durch transparente und glaubwürdige Prozesse vor Gericht gestellt werden;

20. *betont*, dass es dringend notwendig ist, ein förderliches Umfeld zu schaffen, um den Beginn der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Repatriierung und anschließenden Wiedereingliederung aller vertriebenen muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten von Bangladesch aus sowie derjenigen, die sich in anderen Aufnahmelandern aufhalten, in ihre Herkunftsorte oder einen Ort ihrer Wahl in Myanmar zu ermöglichen, und den Zurückkehrenden Bewegungsfreiheit und den ungehinderten Zugang zu Existenzgrundlagen und Sozialdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum zuzusichern und sie für alle Verluste zu entschädigen;

21. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, allen Frauen und Mädchen, einschließlich Rohingya-Frauen und -Mädchen sowie Frauen und Mädchen, die anderen Minderheiten angehören, Schutz- und Hilfeleistungen, einschließlich des diskriminierungsfreien Zugangs zu umfassenden Unterstützungsleistungen wie medizinischer und psychosozialer Betreuung, zu gewähren, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und des Menschenhandels, zugeschnitten sind;

22. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltende Not der Rohingya und würdigt die von der Regierung Bangladeschs und anderen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

23. *legt* Myanmar *nahe*, weiterhin im Einklang mit den von Bangladesch und Myanmar unterzeichneten bilateralen Übereinkünften über die Repatriierung mit Bangladesch zusammenzuarbeiten, um mit voller Unterstützung und wirksamer Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Organisationen, rasch ein förderliches Umfeld für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der vertriebenen Rohingya zu schaffen, die sich in Bangladesch aufhalten, und betont, wie wichtig die konstruktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der vertriebenen Gemeinschaften dabei ist;
24. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende vielschichtige Krise, die infolge der Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021, der weiteren Eskalierung des Konflikts in dem Land und der daraus folgenden grenzüberschreitenden Vertreibung der Rohingya und der anhaltenden Verzögerungen bei ihrer Repatriierung entstanden ist, schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Frieden und die Stabilität in der Region hat, insbesondere für die Nachbarländer Myanmars, und betont, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine dauerhafte Lösung der Krise im Einklang mit dem Willen des Volkes Myanmars herbeizuführen;
25. *würdigt* die Hilfe und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Regionalorganisationen, insbesondere des ASEAN, und der Nachbarländer Myanmars;
26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen wirksam mit dem Problem der irregulären Meeresüberfahrten von Rohingya auseinanderzusetzen sowie die internationale Lasten- und Aufgabenteilung, insbesondere durch die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>29</sup>, zu gewährleisten;
27. *betont*, dass Myanmar weiter in vollem Umfang mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, und in Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen kooperieren muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle, dauerhafte und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge, Vertriebenen und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl in Myanmar zu ermöglichen und den Schutz der Zurückkehrenden zu gewährleisten und ihnen Bewegungsfreiheit und den ungehinderten Zugang zu Existenzgrundlagen, Sozialdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum, zu gewähren und sie für alle Verluste zu entschädigen;
28. *fordert* die Wiederinkraftsetzung und anschließende Durchführung der vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit Myanmar unterzeichneten Vereinbarung, um die Schaffung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge aus Bangladesch zu fördern;
29. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Unterstützung für die Pilotprojekte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen, in deren Rahmen die innerhalb des Landes vertriebenen Rohingya, die unter schwierigen Bedingungen im Norden des Rakhaing-Staates leben, in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können und ihre Gemeinschaften multisektorale Unterstützung erhalten können;
30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im wahren Geist der Solidarität, der gegenseitigen Abhängigkeit und einer gerechteren Lasten- und Aufgabenteilung die Rohingya-

<sup>29</sup> Ebd., Bd. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

Flüchtlinge und die in Bangladesch untergebrachten Vertriebenen zu unterstützen, bis die Voraussetzungen für eine Rückkehr erfüllt sind, und zu diesem Zweck unter anderem den gemeinsamen Maßnahmenplan von 2024 für die humanitäre Krise, von der die Rohingya betroffen sind, angemessen zu finanzieren;

31. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die humanitären Maßnahmen in Myanmar zu unterstützen, um die humanitären Bedürfnisse der betroffenen Menschen aller Bevölkerungsgruppen zu decken und dabei die prekäre Situation von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

32. *fordert* alle Parteien *auf*, dringend Optionen zu prüfen, einschließlich der Bedarfsprüfung im Rakhaing-Staat, um humanitäre Korridore zu schaffen, die den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang für die Bereitstellung unverzichtbarer Güter und Dienstleistungen, insbesondere die Versorgung mit Nahrungsmitteln, gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser und Medikamenten ermöglichen und die transparente und nichtdiskriminierende Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Bedürftigen sicherstellen;

33. *begrüßt* das fortlaufende Engagement des ASEAN bei der Vermittlung einer friedlichen Lösung im Interesse des Volkes Myanmars, sieht der weiteren Umsetzung der gemeinsamen Bedarfsprüfung zugunsten der sicheren, wirksamen und transparenten Erbringung humanitärer Hilfe des ASEAN frei von jeglicher Diskriminierung, der Erleichterung des Repatriierungsprozesses und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Rakhaing-Staat ebenso mit Interesse entgegen wie der umfassenden Bedarfsprüfung, sobald es die Umstände erlauben;

34. *legt* allen Wirtschaftsunternehmen, einschließlich der in Myanmar tätigen transnationalen und inländischen Unternehmen, *nahe*, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>30</sup> und den Empfehlungen der unabhängigen internationalen Ermittlungskommission für Myanmar in ihrem Bericht über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars die Menschenrechte zu achten und verstärkte Maßnahmen zu ergreifen, damit ihre Tätigkeiten keine nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen hervorrufen oder fördern;

35. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche über Myanmar unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger fortzuführen und Myanmar Hilfe anzubieten;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung den Bericht der Sondergesandten für Myanmar zu allen in dieser Resolution angesprochenen relevanten Fragen vorzulegen;

c) der Sondergesandten für Myanmar jede Hilfe bereitzustellen, die sie für die rasche und wirksame Wahrnehmung ihres Mandats benötigt, und den Mitgliedstaaten alle sechs Monate oder wenn die Lage vor Ort es rechtfertigt, Bericht zu erstatten;

d) eine Strategie für das Engagement der Vereinten Nationen in Myanmar auszuarbeiten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Trägerinnen und Träger der bestehenden Mandate in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich im Hinblick auf Myanmar wirksamere Ergebnisse erzielen und sich besser abstimmen können, um komplementär zu arbeiten;

e) sicherzustellen, dass alle Landesprogramme einen Menschenrechtsansatz beinhalten und Verfahren zur Gewährleistung der Sorgfaltspflicht unterzogen werden;

<sup>30</sup> A/HRC/17/31, Anhang. Auf Deutsch verfügbar unter [https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAs-sets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAs-sets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf).

f) dem Sicherheitsrat eindringlich nahelegen, sich auch weiterhin aktiv mit der Situation in Myanmar zu befassen, mit dem Ziel, die Gewalt zu beenden, den Frieden wiederherzustellen, den Notstand zu beenden, einen vollständig inklusiven und repräsentativen Dialog zur Unterstützung des demokratischen Kurses Myanmars zu fördern, die tieferen Ursachen der Krise im Rakhaing-Staat zu beheben, die humanitäre Krise zu lösen, die erforderlichen Bedingungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten zu schaffen und sicherzustellen, dass die für massenhafte Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

g) die Umsetzung der Empfehlungen der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar aus dem Jahr 2018 und die Arbeit des fortlaufenden Unabhängigen Mechanismus zu unterstützen und zu diesem Zweck unter anderem einen Dialog zwischen der Generalversammlung und dem Mechanismus während der achtzigsten Tagung der Versammlung zu vermitteln;

h) die in dem Bericht der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen, um in Zukunft ein wirksameres Arbeiten zu gewährleisten und die Präventionskapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken;

i) die Wiedereinsetzung und anschließende Durchführung der zwischen Myanmar und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung zu unterstützen, alle zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen zu ermutigen, die diesbezüglichen Anstrengungen nach Bedarf zu unterstützen, und weiter über den Stand der Vereinbarung Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2025 eine Konferenz auf hoher Ebene über die Lage der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar abzuhalten und die maßgeblichen Interessenträger dazu einzuladen, einschließlich der Mitgliedstaaten, internationaler und regionaler Organisationen, Sonderorganisationen und der Zivilgesellschaft, um sich ein Gesamtbild der Krise zu verschaffen und Perspektiven über die Situation vor Ort auszutauschen, mit dem Ziel, einen umfassenden, innovativen, konkreten und zeitlich definierten Plan für eine dauerhafte Lösung der Krise vorzulegen, der die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der muslimischen Rohingya nach Myanmar umfasst, und ersucht die Präsidentschaft der Generalversammlung, die organisatorischen Vorkehrungen für die Konferenz auf hoher Ebene in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vor Ablauf des ersten Quartals 2025 abzuschließen;

37. *fordert* eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen und befürwortet insbesondere die dauerhafte Ernennung einer Residierenden Koordinatorin oder eines Residierenden Koordinators für die vor Ort tätigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen in Myanmar, um eine größere Kohärenz und Effizienz der Tätigkeiten vor Ort sicherzustellen;

38. *ersucht* die Sondergesandte, im Wege eines interaktiven Dialogs an der achtzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen;

39. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, des Unabhängigen Mechanismus, des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar.

53. Plenarsitzung  
17. Dezember 2024